



Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 2. Juni 2014

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf>)

zuletzt geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-79.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-13.pdf>)

Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-39.pdf>)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
B. Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen	3
§ 2 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren	3
§ 3 Antragstellung	3
§ 4 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind	4
§ 5 Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte	4
§ 6 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren	4
C. Quoten.....	6
§ 7 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG.....	6
§ 8 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG	6
D. Losverfahren.....	6
§ 9 Regelungen zum Losverfahren	6
E. Schlussbestimmungen.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Auf Grund der Art. 5 Abs. 7, Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der bayerischen Hochschulzulassungsverordnung.

B.

Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, vergeben.

§ 3

Antragstellung

(1) ¹Der Zulassungsantrag für Psychologie (1-Fach-Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester), Psychologie (1-Fach-Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) und Internationale Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Bachelor 1. Fachsemester) ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsche sind oder gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, online an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. ²In dem dafür vorgesehenen Fällen muss der ausgedruckte Zulassungsantrag eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Dies gilt für Bewerberinnen und Bewerber die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen können, für beruflich Qualifizierte und für Anträge auf Härtefall, auf Zweitstudium oder Nachteilsausgleich.

⁴In allen anderen Fällen ist die Onlinebewerbung ausreichend. ⁵Ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird vom Akademischen Auslandsamt ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. ⁶Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.

(2) ¹Für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge sind Zulassungsanträge online an der Universität zu stellen. ²Der ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das 1. Fachsemester und für das höhere Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 BayHZG erfüllt sind. ⁴Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte

¹Die Auswahl beruflich Qualifizierter erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung errechneten Durchschnittsnote. ²Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Für den Studiengang Psychologie (Bachelor Voll- und Teilzeit) ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als

- Altenpflegerin und Altenpfleger
- Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent
- Diätassistentin und Diätassistent
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut

- Fachinformatikerin und Fachinformatiker
 - Erzieherin und Erzieher – alle Fachrichtungen
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie
 - Hebamme/Entbindungspfleger
 - Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
 - Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation
 - Heilpädagogin und Heilpädagoge
 - Logopädin und Logopäde
 - Mathematisch-technische Softwareentwicklerin und Mathematisch-technischer Softwareentwickler
 - Motopädin und Motopäde
 - Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
 - Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
 - Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
 - Physiotherapeutin und Physiotherapeut
 - Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte
 - Sozialassistentin und Sozialassistent
 - Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer
 - Sozialhelferin und Sozialhelfer
 - Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent
 - Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent
- mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote von 0,2 zu werten.

C. Quoten

§ 7

Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG

Die Quote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird auf 4 v.H. festgelegt.

§ 8

Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG

Die Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und wird auf 1 v.H. festgelegt.

D. Losverfahren

§ 9

Regelungen zum Losverfahren

(1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(2) Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

E. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 2. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2014/15.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009 außer Kraft (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der

Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-53.pdf>).

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014.

Bamberg, 2. Juni 2014

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2014.